

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.373 vom 14. Februar 2023

AG Verwaltungsgericht, 2023-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2022.373

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.373 du 14 février 2023

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.373 del 14 febbraio 2023

Regeste

Besteuerung einer Kapitalauszahlung aus der Säule 3a, die zu Teilen auf Beiträgen beruht, die über das gesetzliche Maximum hinausgehen. Die Auslegung von Art. 7 Abs. 1 StHG bzw. § 31 Abs. 1 StG führt zum Ergebnis, dass für die Steuerbarkeit von Kapitalleistungen aus der Säule 3a im Auszahlungszeitpunkt einzig entscheidend ist, dass die Auszahlung auf einem Austritt von Mitteln aus dem Vorsorgekreislauf beruht. Dies ist namentlich der Fall, wenn die betreffenden Mittel nach Eintritt in das Vorsorgesystem dort verblieben sind, unabhängig von der Rechtmässigkeit dieses Verbleibs dort (Erw. II/4.3.3 f.).

Erwägungen

E. 2

Die Kosten des Rekursverfahrens werden auf die Staatskasse genommen.

E. 2.1

In materieller Hinsicht ist umstritten, ob die vom Beschwerdegegner in die Säule 3a einbezahlten Beiträge, die das gesetzliche Maximum überschreiten haben, bei ihrer Auszahlung (als Kapitalleistung) steuerfrei bleiben müssen oder aber als steuerbares Einkommen mit der gesonderten Jahressteuer zu erfassen sind. Zwischen den Parteien nicht strittig ist dagegen der Umfang der durch den Beschwerdegegner einbezahlten, überhöhten Beiträge in die Säule 3a sowie die Tatsache, dass diese grundsätzlich rückerstattungspflichtig sind. Ausführungen dazu erübrigen sich entsprechend. Einigkeit besteht zudem darüber, dass der Beschwerdegegner trotz Aufforderung seitens des Steueramts bzw. wider besseres Wissens seinen Anspruch auf Rückleistung der überhöhten Beiträge gegenüber der zur Rückerstattung verpflichteten Vorsorgeeinrichtung im Umfang von Fr. 62'919.00 (siehe vorne Erw. A./1) nicht geltend gemacht und die betreffenden Beiträge erst im Zeitpunkt der Auszahlung der Kapitalleistung am 20. Dezember 2019 vereinbart hat.

E. 2.2

Die Vorinstanz ging von der Nichtbesteuerung der überhöhten Beiträge an die Säule 3a aus und vertrat dabei die Ansicht, dass diese Beiträge nicht unwiderruflich dem Vorsorgezweck dienen würden, da sie rückforderbar bzw. von der Vorsorgeeinrichtung rückerstattungspflichtig seien. Sie würden deshalb nicht als in den Vorsorgekreislauf eingetreten gelten, woraus folge, dass Kapitalleistungen aus der Säule 3a im Umfang der steuerlich nicht akzeptierten Beiträge nicht als Kapitalleistungen aus Vorsorge gelten würden und demnach steuerfrei bleiben müssten. Letztlich seien über setzte, steuerlich nicht absetzbare und von der Vorsorgeeinrichtung nicht zurückgeforderte Beiträge in die gebundene Selbstvorsorge freie Sparleistungen, welche bei ihrer Auszahlung keiner

Jahressteuer unterliegen würden.

- 7 -

E. 2.3

Dagegen wendet das KStA im Wesentlichen ein, Konten der Säule 3a seien weder geeignet noch dafür vorgesehen, als Sparkonto zu dienen. Vielmehr sei es die Pflicht des Vorsorgenehmers, sich die überhöhten Beiträge zurückzahlen zu lassen. Werde dieser Pflicht nicht nachgelebt, entscheide sich der Vorsorgenehmer bewusst dafür, die Gelder dem Vorsorgezweck zuzuführen bzw. dort zu belassen. Vorliegend seien die überhöhten Beiträge in Form einer Kapitalleistung an den Beschwerdegegner zurückgeflossen, womit sich seine Absicht verwirklicht habe und die überhöhten Beiträge dem Vorsorgezweck dienen würden. Die nicht zurückgeforderten Beiträge seien daher eine Anwartschaft auf eine Vorsorgeleistung gemäss Art. 83 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG; SR 831.40). Des Weiteren treffe es zwar zu, dass nach der Konzeption der Säule 3a grundsätzlich von der Abziehbarkeit der Beiträge und der Steuerbarkeit der Leistungen ausgegangen werde. Dass in jedem Fall nur Leistungen zur Besteuerung kämen, die abgezogen werden konnten, sei gesetzlich jedoch nicht sichergestellt. Mithin mache das Gesetz keine direkte Verknüpfung zwischen Abzug und Besteuerung. Vielmehr definiere das Vorsorgerecht die durch eine anerkannte Vorsorgeeinrichtung ausgerichteten Leistungen als solche aus Vorsorge, unabhängig davon, ob die Höhe der Beiträge rechtmässig sei und in welchem Umfang die Beiträge vom steuerbaren Einkommen absetzbar gewesen seien. Schliesslich würden auch Praktikabilitätsgründe gegen die Handhabung der Vorinstanz sprechen, könne es doch nicht Aufgabe der Veranlagungsbehörde sein, aufgrund pflichtwidrigen Verhaltens einer steuerpflichtigen Person auf komplizierte Weise klären zu müssen, welche Anteile an der Kapitalleistung verjährt seien und welche nicht bzw. wie die allenfalls mit einer Nachsteuer zu erfassenden Komponenten (Vermögen, Ertrag) zu berechnen seien. 3. Die steuerliche Behandlung von Leistungen aus der gebundenen Selbstvorsorge folgt grundsätzlich dem sog. Waadtländer-Modell. Dieses geht prinzipiell davon aus, dass die von der steuerpflichtigen Person in eine Vorsorgeeinrichtung einbezahlten Beiträge bei der Einkommenssteuer voll abziehbar sind, während die in der Folge ausgerichteten Vorsorgeleistungen der vollen Besteuerung unterliegen (BGE 131 I 409, Erw. 5.1; Urteil des Bundesgerichts 2C_199/2020 vom 28. Dezember 2021, Erw. 2.1). Die entsprechenden rechtlichen Grundlagen finden sich bereits in Art. 80 ff. BVG, wobei der Abzug der Beiträge in Art. 81 BVG und die Besteuerung der Leistungen in Art. 83 BVG geregelt sind. Insofern konkretisieren Art. 7 Abs. 1 (Besteuerung) und Art. 9 Abs. 2 lit. e (Abzugsfähigkeit) StHG lediglich die bereits im Vorsorgerecht verankerten Vorschriften, sorgen dabei

- 8 - aber gleichzeitig für die horizontale Steuerharmonisierung, welche im Kanton Aargau durch die Bestimmungen von § 31 Abs. 1 (Besteuerung) und § 40 I lit. e StG (Abzugsfähigkeit) umgesetzt wurde. 4.

E. 3

Mit Verfügung vom 28. September 2022 stellte das Verwaltungsgericht die Beschwerde des KStA den Parteien sowie – in Nachachtung des entsprechenden Verfahrensantrags des KStA – der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zur Beschwerdeantwort bzw. Stellungnahme zu.

E. 4

Während der Stadtrat Q. auf eine Beschwerdeantwort verzichtete, reichte die ESTV am 14. November 2022 eine Stellungnahme ein. Der Beschwerdegegner liess sich mit Beschwerdeantwort vom 14. November 2022 ebenfalls vernehmen.

E. 4.1

Zu klären ist, ob die von der Vorinstanz vertretene Auffassung rechtmässig ist, wonach die beim Beschwerdegegner steuerbare Kapitalauszahlung unabhängig von der effektiven Rückzahlung durch die Versicherung um die überhöhten Beiträge zu reduzieren sei. Konkret ist eine Auslegung der die Besteuerung von Vorsorgeleistungen normierenden Bestimmungen vorzunehmen, wobei dies anhand von Art. 7 Abs. 1 StHG geschieht, da § 31 Abs. 1 StG (lediglich) die besagte StHG-Norm in das kantonale Recht überführt und deshalb identisch auszulegen ist (sog. vertikale Steuerharmonisierung).

E. 4.2

Ausgangspunkt der Auslegung eines Rechtssatzes bildet der Wortlaut der Bestimmung (grammatikalisches Element; BGE 143 I 272, Erw. 2.2.3; 142 V 402, Erw. 4.1). Ist der Wortlaut der Bestimmung klar, d.h. eindeutig und unmissverständlich, darf davon nur abgewichen werden, wenn ein triftiger Grund für die Annahme besteht, der Wortlaut zielt am "wahren Sinn" der Regelung vorbei. Anlass für eine solche Annahme können die Entstehungsgeschichte der Bestimmung (historisches Element), ihr Zweck (teleologisches Element) oder der Zusammenhang mit anderen Vorschriften (systematisches Element) geben (BGE 143 I 272, Erw. 2.2.3; 142 I 135, Erw. 1.1.1). Nur für den Fall, dass der Wortlaut der Bestimmung unklar bzw. nicht restlos klar ist und verschiedene Interpretationen möglich bleiben, muss nach der wahren Tragweite der Bestimmung gesucht werden. Dabei sind alle anerkannten Auslegungselemente zu berücksichtigen (pragmatischer Methodenpluralismus; BGE 143 I 272, Erw. 2.2.3). Auch eine solche Auslegung findet ihre Grenzen aber am klaren Wortlaut und Sinn einer Gesetzesbestimmung, indem der eindeutige Wortsinn nicht zugunsten einer solchen Interpretation beiseitegeschoben werden darf (BGE 143 I 272, Erw. 2.2.3; 141 V 221, Erw. 5.2.1).

E. 4.3.1

Der Wortlaut von Art. 7 Abs. 1 StHG geht von der Besteuerung aller Vorsorgeleistungen aus und grenzt diese nicht auf solche ein, die anlässlich der Einzahlung von der Einkommenssteuer haben abgezogen werden können. Auch das Bundesgericht interpretiert den Wortlaut von Art. 7 Abs. 1 StHG dahingehend, dass grundsätzlich jede Auszahlung aus dem System der Vorsorge als Einkunft aus Vorsorge im Sinne ebendieser Bestimmung gilt. Während für die Abzugsfähigkeit von Prämien/Beiträgen allein der Eintritt von Mitteln in den Vorsorgekreislauf von Bedeutung sei,

- 9 - komme es für die Steuerbarkeit von Leistungen einzig auf den Austritt von Mitteln aus demselben an. Dabei spiele es für die Steuerbarkeit von Auszahlungen als Einkommen keine Rolle, worauf diese beruhen bzw. wie sie finanziert worden seien (Urteil des Bundesgerichts 2C_680/2019 vom 12. Februar 2020, Erw. 2.2.3). Dem zitierten Bundesgerichtsurteil liegt zwar ein Fall der beruflichen Vorsorge zugrunde, während die vorliegende Konstellation Vorsorgegelder betrifft, die in die Säule 3a einbezahlt worden sind. Doch auch hier ist davon auszugehen, dass die vom Beschwerdegegner einbezahlten und in der Folge nicht zurückerstatteten Beiträge im vollen Umfang – d.h. auch in Bezug

auf den die jeweiligen Maximalbeträge überschüssenden Anteil – in das System der Vorsorge eingetreten sind. Der Beschwerdegegner bezahlte zu hohe Beiträge ein und verzichtete wider besseres Wissen darauf, sich die zu viel einbezahlten (Teil-)Beiträge wieder auszahlen zu lassen. In diesem Verhalten liegt eine (konkludente) Willenserklärung, mit welcher der Beschwerdegegner gegenüber der Vorsorgeeinrichtung seine Absicht manifestierte, die einbezahlten Summen im vollen Umfang unwiderruflich der freiwilligen gebundenen Vorsorge zu widmen. Dieses Verhalten wurde von der Vorsorgestiftung akzeptiert bzw. nicht weiter hinterfragt. Vergleichbare Sachverhalte begegnen in der gebundenen Selbstvorsorge immer wieder: Bei unselbständig Erwerbenden, die über mehrere Konten verfügen, kann die jeweilige Vorsorgeeinrichtung kaum wissen, ob allenfalls auch an eine andere Einrichtung Beiträge bezahlt wurden und damit der Grenzbetrag gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom 13. November 1985 (BVV 3; SR 831.461.3) überschritten wurde. Bei Selbständig Erwerbenden, die – anders als angestellte Versicherte, die einer Vorsorgeeinrichtung angehören – keinen Fixbetrag, sondern einen variablen Höchstbeitrag zum Abzug bringen können (gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b BVV 3 bis 20 % ihres Erwerbseinkommens bzw. höchstens 40 % des oberen Grenzbetrags von Art. 8 Abs. 1 BVG), ist im Zeitpunkt der Einzahlung sogar sehr häufig nicht klar, ob der Grenzbetrag überschritten wurde; in vielen Fällen steht nämlich im Zeitpunkt der Beitragszahlung die Höhe des erzielten Erwerbseinkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit noch gar nicht fest. Aus Sicht der Vorsorgeeinrichtungen wäre es somit – insbesondere bei Konstellationen wie der vorliegenden, wo es um einen selbstständig Erwerbstitigen geht – häufig überhaupt nicht oder nur mit einem unverhältnismässig grossen administrativen Aufwand möglich, festzustellen, ob sich der vom Vorsorgenehmer einbezahlte Betrag im Rahmen des Zulässigen bewegt. Deshalb ist auch für den vorliegenden Fall zu folgern, dass die vom Beschwerdeführer einbezahlten Beiträge als in den Vorsorgekreislauf eingetreten zu gelten haben. In Anwendung der geschilderten Rechtsprechung des Bundesgerichts muss

- 10 - demnach auch die Kapitalauszahlung an den Beschwerdegegner als Auszahlung aus dem System der Vorsorge und damit als zu besteuernde Einkunft aus Vorsorge qualifiziert werden. Hinzuzufügen bleibt, dass die Auslegung des Bundesgerichts auch im Einklang mit dem Argument des KStA steht, ungeachtet der grundsätzlichen Geltung des Prinzips der vollen Abzugsfähigkeit bei voller Steuerbarkeit stelle die gesetzliche Konzeption nicht sicher, dass in jedem Fall nur Leistungen zur Besteuerung kämen, welche zuvor hätten zum Abzug gebracht werden können.

E. 4.3.2

Die geschilderte Betrachtungsweise findet ferner auch in systematischen Überlegungen Rückhalt. So deklarieren Art. 7 Abs. 2 (Leibrenten) und Art. 7 Abs. 4 lit. d, e und k (Vermögensanfall aus rückkauffähigen Kapitalversicherungen; Kapitalzahlungen beim Stellenwechsel; Einkünfte aus Ergänzungseinkünften) StHG explizit Ausnahmen vom Grundsatz der vollen Steuerbarkeit der Einkünfte aus Vorsorge. Daraus ist zu schliessen, dass allfällige Vorbehalte betreffend die vollumfängliche Besteuerung von ausbezahlten Vorsorgeleistungen, welche – aus welchem Grund auch immer – nicht zum Abzug zugelassen worden sind, vom (Bundes-)Gesetzgeber ebenfalls ausdrücklich im Normtext verankert worden wären, hätte er die betreffenden Leistungen vom Grundsatz der vollen Besteuerung ausnehmen wollen. Dies ist aber gerade nicht der Fall, womit davon

auszugehen ist, dass in allen übrigen Konstellationen (die nicht unter die Ausnahmen von Art. 7 Abs. 2, Abs. 4 lit. d, e oder k StHG zu subsumieren sind) bei Vorliegen einer Kapitalauszahlung aus Vorsorge die Erfassung mit Einkommenssteuer greift, ohne dass weiter nach deren Ursprung und/oder der effektiven Abzugsfähigkeit der zugrundeliegenden Beiträge gefragt würde. Dieser Logik folgend hat das Bundesgericht denn auch erkannt, dass Vorsorgeleistungen auch in jenem Umfang voll steuerbar sind, in welchem sie sich Kapitalgewinnen verdanken, obwohl Art. 7 Abs. 4 lit. b StHG die Steuerfreiheit von Kapitalgewinnen auf beweglichem Privatvermögen vorsieht (Urteil des Bundesgerichts 2C_680/2019 vom 12. Februar 2020, Erw. 2.2.4). In anderen Worten schliesst die gesetzlich normierte vollumfängliche Besteuerung aus, dass aus den realisierten und ausbezahlten Vorsorgeansprüchen in Anlehnung an Art. 7 Abs. 4 lit. b StHG ein einkommenssteuerfreier Anteil ausgeschieden wird, welcher unter ökonomischen Gesichtspunkten auf Kapitalgewinne zurückzuführen ist (in Bezug auf Art. 22 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 [DBG; SR 642.11]: MARTIN STEINER/PETER LANG, in: MARTIN ZWEIFEL/MICHAEL BEUSCH [Hrsg.], Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, DBG, 4. Aufl. 2022 [Kommentar DBG], N 7 zu Art. 22 DBG). Dieser Umstand verdeutlicht, dass die gesetzliche Optik darauf ausgelegt ist, die

- 11 - ausbezahlte Kapitaleistung in ihrer Gesamtheit bzw. als "homogene Einheit" zu behandeln, ungeachtet der einzelnen Umstände, die zu ihrer Äufnung geführt haben. Dies muss auch gelten, wenn Teile der ausbezahlten Summe auf Beiträgen beruhen, die über den rechtlich zulässigen Rahmen hinaus einbezahlt worden sind.

E. 4.3.3

Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass der Wortlaut von Art. 7 Abs. 1 StHG – auch nach bundesgerichtlichem Verständnis – von der Steuerbarkeit aller Auszahlungen aus dem Vorsorgekreislauf ausgeht, wobei für die spätere Besteuerung im Auszahlungszeitpunkt einzig entscheidend ist, dass die betreffenden Mittel nach Eintritt in das Vorsorgesystem – wie im vorliegenden Fall – dort verblieben sind, unabhängig von der Rechtmässigkeit dieses Verbleibs dort. Wie gesehen, lässt sich diese Interpretation auch mit systematischen Überlegungen begründen. Keine Hinweise auf die vorliegend zu klärende Frage lassen sich dagegen aus der Entstehungsgeschichte von Art. 7 Abs. 1 StHG bzw. dem historischen Auslegungselement gewinnen. Ein weiterer Grund für die hiervor eruierte Interpretation von Art. 7 Abs. 1 StHG lässt sich jedoch aus einer Analogie zum unberechtigten Bezug aus einer Vorsorgeeinrichtung gewinnen: Wird eine Vorsorgeleistung zu Unrecht ausgerichtet, indem bspw. eine Barauszahlung vorgenommen wird, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt gewesen wären, oder wird eine solche Barauszahlung nicht zweckentsprechend verwendet, gilt diese als unzulässig. Die ESTV gewährt der steuerpflichtigen Person in derartigen Konstellationen die Möglichkeit, die Auszahlung rückabzuwickeln, indem die in unzulässiger Weise bezogene Summe wieder einbezahlt wird. Unterlässt die steuerpflichtige Person dies, wird die Kapitaleistung zusammen mit dem übrigen Einkommen ordentlich besteuert (MARKUS REICH/LUZIUS CAVELTI, in: MARTIN ZWEIFEL/MICHAEL BEUSCH [Hrsg.], Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG], 4. Aufl. 2022 [Kommentar StHG], N 41 zu Art. 11; Kreisschreiben [KS] ESTV Nr. 41 vom 18. September 2014, Ziff. 2.2.7). Daraus ist zu folgern, dass es der steuerpflichtigen Person – wie in der vorliegenden Konstellation im Rahmen der Rückerstattung der zu viel einbezahlten Beiträge – bei

unzulässigen (Bar-)Bezügen aus einer Vorsorgeeinrichtung ebenfalls ermöglicht wird, die dem Gesetz widersprechenden, tatsächlichen Verhältnisse nachträglich derart zu verändern, dass sie wieder gesetzeskonform sind. Wird dies dagegen unterlassen, hat die steuerpflichtige Person praxisgemäss die steuerrechtlichen Konsequenzen davon zu tragen, dass sie nicht von der Möglichkeit Gebrauch machte, eine für sie ungünstigere Besteuerung (im Falle der unberechtigten Auszahlung: die Besteuerung derselben mit der ordentlichen Einkommenssteuer) abzuwenden.

- 12 - Auch im vorliegenden Fall bestand mit der Rückerstattung der überhöhten Beiträge im betreffenden Steuerjahr aus Sicht des Beschwerdegegners die Option, die für ihn ungünstigere Situation einer doppelten Besteuerung (Aufrechnung im steuerbaren Einkommen in der betroffenen Steuerperiode selbst plus Belegung mit einer Jahressteuer im Auszahlungszeitpunkt der Kapitalleistung) zu verhindern. Da er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat, hat er – wie im Falle des unberechtigten, nicht rückgängig gemachten Bezugs von Vorsorgeleistungen – die negativen Konsequenzen hinzunehmen.

E. 4.3.4

Im Lichte des Ausgeführten lässt sich schliesslich auch der Zweck von Art. 7 Abs. 1 StHG in Bezug auf die Besteuerung von Vorsorgeleistungen bestimmen: Der Artikel zielt nach dem Gesagten darauf ab, an eine steuerpflichtige Person ausgerichtete Vorsorgeleistungen – mit Ausnahmen von Leistungen gemäss Art. 7 Abs. 2, Abs. 4 lit. d, e oder k StHG – als steuerbares Einkommen zu erfassen, ohne dabei detaillierter danach zu fragen, welchen Ursprung diese Mittel hatten, wie sie geäußert und ob diese zu Recht einbezahlt bzw. bezogen wurden. Entscheidend ist einzig, dass die Auszahlung auf einem Austritt von Mitteln aus dem Vorsorgekreislauf beruht. Der auf Art. 7 Abs. 1 StHG basierenden Besteuerung von Vorsorgeleistungen liegt folglich ein objektivierter Massstab zugrunde, der sich – ganz im Sinne der Praktikabilität in der Massenverwaltung – einzig daran orientiert, dass eine Vorsorgeeinrichtung eine (Kapital-)Auszahlung an eine steuerpflichtige Person von deren Vorsorgekonto ausgerichtet hat, wobei aufgrund dieser Objektivierung auch unerheblich ist, dass die betreffende Auszahlung unter Umständen auf überhöhten und nicht zurückerstatteten Beiträgen basiert. Unterlässt es somit eine steuerpflichtige Person, wie hier der Beschwerdegegner, die Rückleistung von überhöhten (Teil-)Beiträgen zu verlangen und werden diese in der Folge erst im Rahmen der Vorsorgeleistung (Kapitalauszahlung) wieder an sie ausbezahlt, setzt sie den Grund dafür, dass letztere als in das Vorsorgesystem eingetreten zu betrachten sowie bei ihrer Auszahlung auch entsprechend zu behandeln sind. Ob das Ausgeführte auch zu gelten hat, wenn eine steuerpflichtige Person weder von der Veranlagungsbehörde davon in Kenntnis gesetzt wurde noch aufgrund anderer Umstände darüber orientiert war, dass sie in Bezug auf die überhöhten Beiträge in die Säule 3a deren Rückerstattung verlangen kann, braucht vorliegend nicht beantwortet zu werden. Denn, wie ausgeführt, war der Beschwerdegegner zumindest im Umfang der vorliegend streitbetreffenden überhöhten Beiträge unbestrittenermassen über die Möglichkeit die Rückleistung von der rückerstattungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung zu verlangen, informiert.

- 13 -

E. 4.3.5

Dieses Ergebnis deckt sich im Übrigen nicht nur mit der Auffassung der ESTV, welche die Aufsicht über die einheitliche Anwendung des StHG in den Kantonen ausübt (vgl.

Stellungnahme vom 14. November 2022), sondern auch mit der bisherigen kantonalen Praxis, welche sich an die Empfehlung der Steuerkonferenz hält und überdies auch Rückhalt in der Lehre findet (HANS-JÖRG MÜLLHAUPT, in: MARIANNE KLÖTI-WEBER/DAVE SIEGRIST/DIETER WEBER [Hrsg.], Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 4. Aufl. 2015 [Kommentar StG], N 25 a.E. zu § 31; SILVIA HUNZIKER/JSABELLE MAYER-KNOBEL, Kommentar DBG, N 28c zu Art. 33; dahingehend auch PETER LOCHER, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Teil I, 2. Aufl. 2019, N 49 zu Art. 22; vgl. auch Schweizerische Steuerkonferenz, Vorsorge und Steuern, Anwendungsfälle zur beruflichen Vorsorge und Selbstvorsorge, Ausgabe 2021, Anwendungsfälle Säule 3a, B.2.3.10). Schliesslich ist nicht von der Hand zu weisen, dass auch praktische Überlegungen für die Erfassung der überhöhten Beiträge zusammen mit den gesetzeskonform geleisteten Beiträgen mit der Jahressteuer sprechen. Nicht nur wäre die Berechnung des mit einer Nachsteuer zu belegenden Einkommens bzw. Vermögens aufgrund des – neben den überhöhten Beiträgen an sich – ebenfalls zu berücksichtigenden, auf den zu viel einbezahlten Betrag entfallenden (Zins-)Ertrags mathematisch relativ umständlich und daher für den Bereich des steuerrechtlichen Massenverfahrens ungeeignet. Vielmehr würde auch, wie die ESTV zu Recht vorbringt, die Qualifizierung der überhöhten Beiträge als "freie Sparbeiträge" zu praktischen Problemen bei der Übertragung in die 2. Säule sowie beim Scheidungsausgleich führen. 5. Vor diesem Hintergrund verbleibt für die von der Vorinstanz vorgenommene Praxisänderung kein Raum. Sie hat das steuerbare Einkommen des Beschwerdegegners daher zu Unrecht von Fr. 138'981.00 auf Fr. 88'937.00 herabgesetzt.

E. 5

Der Beschwerdegegner reichte am 19. Dezember 2022 eine Stellungnahme zur Eingabe der ESTV ein.

E. 6

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen erweist sich die Beschwerde als begründet. Sie ist gutzuheissen und das angefochtene Urteil ist aufzuheben, womit es beim Einspracheentscheid der Steuerkommission Q. vom 3. März 2021 sein Bewenden hat. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.